

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Grimma über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kasernengelände Grimma Teil 1“ vom 27.06.1996

Aufgrund des § 162 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. S. 1728) geändert und des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert, beschließt der Stadtrat der Stadt Grimma in seiner Sitzung am 22.10.2020 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Grimma über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kasernengelände Grimma Teil 1“:

§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Kasernengelände Grimma Teil 1“

Die vom Stadtrat der Stadt Grimma am 27.06.1996 beschlossene Satzung der Stadt Grimma über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kasernengelände Grimma Teil 1“, wird aufgehoben.

§ 2 Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Gebietsplan von 22.10.2020 umgrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Grimma, den 23.10.2020


Matthias Berger
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Grimma über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kasernengelände Grimma Teil 1“ vom 27.06.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Gemäß § 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Grimma, den 20.3.2021


Matthias Berger
Oberbürgermeister

